



Bekanntmachung

(§ 115 Stimmrechtsgesetz)

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. November 2018

Das Versammlungsbüro hat das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung nach den Vorschriften von § 114 des Stimmrechtsgesetzes geprüft und genehmigt.

Die Protokollführung kann innert 10 Tagen seit diesem Anschlag durch Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Die Stimmberechtigten können die Protokolle der Gemeindeversammlungen jederzeit bei der Gemeindeschreiberin einsehen.

6206 Neuenkirch, 3. Dezember 2018

GEMEINDEVERWALTUNG NEUENKIRCH

Die Gemeindeschreiberin:



Andrea Stocker